

## Die Regelung der Valuta.

Von Hofrat Julius Prager,

Direktor des Budapester Giro- und Kassenvereins  
Aktiengesellschaft.

Budapest, 4. Januar.

Hat man die Form der wirtschaftlichen Annäherung zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland auch noch nicht gefunden, so ist es doch zweifellos, daß für die Zukunft mit dem Deutschen Reiche ein innigeres und intensiveres wirtschaftliches Verhältnis angebahnt werden muß. In erster Linie wird naturgemäß an die bereits bestehenden wirtschaftlichen Vertragsverhältnisse angeknüpft werden müssen. Es ist jedoch notwendig, daß bei dieser Gelegenheit gleichzeitig auch eine bisher noch niemals und von niemand angeregte Frage zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht werde, die für unsere Monarchie unter den heutigen Verhältnissen und für dessen wirtschaftliches Gedeihen von besonders großer Wichtigkeit werden kann.

Es ist dies die Frage der Wertbestimmung und der Stabilisierung unseres Geldes im Verkehr mit dem Deutschen Reich. Eine komplizierte Frage, die unsere Finanzpolitiker vor eine sehr schwierige Aufgabe stellt, aber umso größer wird ihr Verdienst sein, wenn sie ihre richtige Lösung finden werden. Obgleich der Schreiber dieser Zeilen nicht zum Kreise jener Finanzpolitiker gehört, die sich mit dieser Frage berufsmäßig zu beschäftigen haben werden, will er doch versuchen, in der Form eines Vorgehens jenen Rahmen zu zeigen, innerhalb dessen ihm die gezielte Lösung dieser Frage möglich erscheint. Will man zu einem Ziele gelangen, so darf man diese Frage nur streng sachlich behandeln, *sine ira et studio*, unparteiisch und unbefangen, somit auch frei von jeder politischen Rücksicht. Ob das möglich ist oder nicht, das soll uns in den nachstehenden Erörterungen nicht hindern.

Unserer Ansicht nach müßte nach außen hin, und zwar gegenüber allen Staaten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches und der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie eine „Zahl-, beziehungsweise Verrechnungsstelle“ geschaffen werden. Als solche wäre in erster Reihe die Deutsche Reichsbank geeignet. Die erste Bedingung in beiden Staaten wäre die Einstellung der Dispositionsmöglichkeit einzelner im Zusammenhang mit der Konzentration sämtlicher fremden Zahlungsmittel bei den beiden Notenbanken, nämlich bei der Deutschen Reichsbank und der Oesterreichisch-Ungarischen Bank. Mit anderen Worten, niemand in beiden Staaten hätte das Recht, über fremde Zahlungsmittel zu disponieren, sondern allewelt hätte die Pflicht, sie den Notenbanken einzuliefern. Das Verfügungsrecht über die auf diese Weise konzentrierten Zahlungsmittel würde naturgemäß der Deutschen Reichsbank als Leiterin der oberwähnten Rechnungsstelle zufallen. Demgegenüber müßte jedoch die Deutsche Reichsbank sich verpflichten, jene fixe Relation zwischen Krone und Mark, die für diesen zweistaatlichen Verkehr zu schaffen wäre, immer zu respektieren und unter gar keinen Umständen zuzulassen, daß eine Verschiebung in dieser Relation eintrete. All dies müßte natürlich gesetzlich geregelt und in den Statuten der beiden Notenbanken niedergelegt werden. Als grundlegende Bestimmungen hätten hiebei zu gelten:

1. Die Annahme und der Tausch der Krone gegen Mark in fixer Relation durch die Reichsbank, jedoch nur zu Gutschrift auf Girokonto und nur zugunsten eines deutschen Untertans oder einer juristischen Person.

2. Die Eskontierung von Kronenwechseln, eingereicht zum Eskompte bei der Reichsbank von einem deutschen Untertan oder einer juristischen Person in fixer Relation zur Gutschrift auf Girokonto zugunsten des Einreichers.

3. In Deutschland ein Handelsverbot in Kronen, in Oesterreich-Ungarn ein Handelsverbot in Mark, in beiden Staaten ein Handelsverbot in allen sonstigen fremden Zahlungsmitteln mit der gleichzeitigen Verpflichtung zu deren Einlieferung in die heimische Notenbank.

4. Gegenseitiger Austausch der konzentrierten Kronen und Mark und zumindest halbjährige Verrechnung derselben in fixer Relation.

5. Deckungen für auswärtige, außerhalb der beiden Vertragsstaaten bestehende Verbindlichkeiten, das heißt die Beschaffung der hierfür notwendigen Zahlungsmittel dürste nur durch die beiden Notenbanken erfolgen, und zwar in Deutschland durch die Reichsbank, in unserer Monarchie durch die Oesterreichisch-Ungarische Bank, und zwar so, daß wir nur für die Mark zu sorgen hätten, während Deutschland auch für unsere Rechnung verpflichtet wäre, die sich hiebei ergebende Verrechnung in der hierfür notwendigen Valuta zu führen.

6. Insofern der im Punkt 4 angeführte Austausch und die damit zusammenhängende Verrechnung der in den beiden Notenbanken konzentrierten Kronen, beziehungsweise Mark nicht erfolgt ist, soll bei unserer Notenbank der Stand in Marknoten, sowie in der Reichsbank der Stand der Kronennoten in den Devisenstand eingerechnet werden dürfen.

7. Die in den Statuten der beiden Notenbanken festgelegten Bestimmungen der sonstigen Deckungen sollen durch diese Vereinbarungen unberührt bleiben.

Das wäre in gedrängter Kürze der Vorgehensgang der anzustrebenden Lösung. Die Hauptarbeit bliebe der Veredlung des gegebenen Stoffes vorbehalten, und ihre Ausführung wird sicherlich keine leichte sein. Sachkenntnis, gepaart mit Umsicht und Vorsicht, wird hiebei nicht fehlen dürfen. Wenn ich mit diesen meinen Darlegungen nichts anderes erreichen werde, als daß ich die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise hervorrufe, ihre Kritik, möge sie wie

immer ausfallen, herausfordere und damit eine Polemik provoziere, so glaube ich dadurch zur Klärung dieser schweren Frage auch meinerseits etwas beigetragen zu haben.

In diesem großen Weltringen, wo es um Tod und Leben geht, wo das Sein und Nichtsein in erster Linie abhängig ist von der physischen Macht und Ueberlegenheit, wo aber, wie wir dies fast täglich zu sehen und zu hören bekommen, die sittliche Ueberlegenheit eine Festigkeit und Stärke zeitigen, die ungeahnte Wunder zu vollbringen vermögen, da sollten zwei Staaten, wie unsere Monarchie und Deutschland, deren Unererschütterlichkeit auf sittlichen Grundlagen beruht, im wirtschaftlichen und finanziellen Kampfe nicht ebenfalls als Sieger hervorgehen? Das kann und darf nicht sein. Die Lösung auch dieser Frage wird und muß gefunden werden, und zwar zu Nutz und Frommen beider verbündeten Staaten.